



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

10/SN-382/ME

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 1239-01/94

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Betrifft: Novelle zum Mutterschutzgesetz 1979
 und zum Eltern-Karenzurlaubsgesetz -
 Begutachtung, Stellungnahme
 Schreiben des BMAS vom 10. März 1994,
 GZ 52 135/3-2/94

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zi. *28* -GE/19*94*
Datum: **19. MRZ. 1994**
Verteilt **19. April 1994** *U*

D. Kojek

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

14. April 1994

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 1239-01/94

An das

Bundesministerium für
Arbeit und SozialesStubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Novelle zum Mutterschutzgesetz 1979
und zum Eltern-Karenzurlaubsgesetz -
Begutachtung, Stellungnahme
Schreiben des BMAS vom 10. März 1994,
GZ 52 135/3-2/94

Der RH bestätigt den Erhalt der mit dem Schreiben vom 10. März 1994, ZI 52 135/3-2/94, übermittelten Entwürfe für Novellen zum Mutterschutzgesetz 1979 und zum Eltern-Karenzurlaubsgesetz und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Laut Ausführungen im Vorblatt zu den Erläuterungen (S 5) geht das BMAS davon aus, daß "Kosten für den Bund durch die Verpflichtung zur Schaffung von Liegemöglichkeiten für Schwangere und stillende Mütter" und "durch die Einführung von Beschäftigungsverboten für stillende Mütter" entstehen könnten. Auf das Ausmaß dieser Kostenbelastung wird jedoch nicht näher eingegangen. Wohl aber verweist das BMAS auf den Umstand hin, daß "wegen des Inkrafttretens des EWR die Umsetzung des EG-Rechts unvermeidbar ist".

Nach Auffassung des RH entsprechen die gegenständlichen Ausführungen des BMAS zu den Kostenfolgen nicht den Anforderungen des § 14 Abs 1 BHG, demzufolge die jedem Gesetzesentwurf anzuschließende Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen ua Angaben darüber zu enthalten hat, wie hoch diese Ausgaben zu beziffern sein werden (Z 2) und welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden (Z 4). Der Hinweis auf die Unvermeidbarkeit der Umsetzung von EG-Recht entbindet jedenfalls nicht von der Pflicht zur Beachtung haushaltsrechtlicher Vorschriften. Im gegebenen Zusammenhang weist der RH ergänzend darauf hin, daß den Erläuterungen zum EWR-Abkommen zufolge "die auf den Bundeshaushalt mit der EWR-Mitgliedschaft zukommenden Finanzierungser-

RECHNUNGSHOF, ZI 1239-01/94

- 2 -

fordernisse mit der von der Bundesregierung weiterzuführenden Konsolidierung des Bundeshaushalts in Einklang gebracht werden müssen" (460 dB Sten. Prot. NR XVIII. GP, S 1111). Nach Meinung des RH würde daher auch das von der Bundesregierung verfolgte Ziel der Budgetkonsolidierung eine genaue Erfassung der mit den Integrationsbemühungen verbundenen Kostenfolgen erfordern.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

14. April 1994

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wade